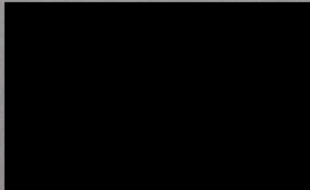


Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

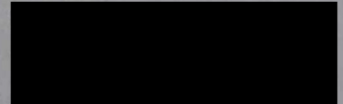


Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

Mit Zustellungsurkunde



Geschäftszeichen (ggf. angeben)
IV A 4




elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

Datum 07. Juni 2022

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 24. Mai 2022

Sehr geehrter Herr 

auf Ihren mit E-Mail vom 24. Mai 2022 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihnen wird die in der Begründung unter II. dargestellte Aktenauskunft erteilt.
2. Die Verwaltungsgebühr für die Aktenauskunft wird festgesetzt auf 79,28 EUR.


Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 24. Mai 2022 haben Sie beantragt, Ihnen

- Einen Datensatz mit Bewilligungen von geförderten Wohnraum, unterschieden nach Miete & Eigentum, jährlich für den Zeitraum 2000-2020.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE53100000000010001520, BIC: MARKDEF1100

- Einen Datensatz mit dem Gesamtbestand an geförderten bzw. preisgebundenen Wohnraum, unterschieden nach Miete & Eigentum, jährlich für den Zeitraum 2000-2020.

zuzusenden.

Nach Ihrer Recherche kommt die Tab. 10 "Entwicklung und Prognose des Sozialmietwohnungsbestandes von 2011 bis 2030" im Tabellenband des IBB Wohnungsmarktberichtes 2021 dem am nächsten und Sie bitten, Ihnen die vermutlich bestehende Zeitreihe darüber hinaus zugänglich zu machen. Die Datensätze enthalten hierbei nach Möglichkeit die absoluten Zahlen und sind im Format ".csv". Statistische Erläuterungen (Qualitätsberichte zur Methodik o.ä.) der Daten sollen beigelegt werden, falls sie in den Datensätzen selbst nicht enthalten sind.

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft unterfällt diesem Informationsrecht, so dass Ihrem Antrag stattzugeben ist. Die von Ihnen erbetenen Datensätze werden Ihnen gesondert als E-Mail zugesendet.

Die Aktenauskunft ist nach § 16 Satz 1 IFG gebührenpflichtig. Gemäß § 16 Satz 2 IFG ist das Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung (GebBtrG) anzuwenden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr bestimmt sich gem. § 6 Absatz 1 GebBtrG nach der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO). Nach § 1 Absatz 1 VGebO werden Verwaltungsgebühren nach dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

Nach Tarifstelle 1004 lit. a) Ziff. 2 dieses Gebührenverzeichnisses beträgt die Rahmengebühr für die Gewährung von Aktenauskunft bei einer einfachen schriftlichen Auskunft zwischen 5,00 und 100,00 EUR. Die Aktenauskunft war im vorliegenden Fall als einfache schriftliche zu qualifizieren, da sie auf zur Verfügung stehende Daten zurückgreift.

Nach § 5 VGebO ist die Rahmengebühr zu bemessen nach der Bedeutung des Gegenstands und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners. Die mit

dem Vorgang betrauten Mitarbeite-rinnen und Mitarbeiter meiner Behörde haben für die Bearbeitung des Vorgangs zwei Stunden aufgewandt. Der wirtschaftliche Nutzen der Aktenauskunft wird als durchschnittlich eingeschätzt, da die erfragten Daten im Rahmen der Erstellung der Masterarbeit Verwendung finden sollen. Es ist daher angemessen, die Rahmengebühr vorliegend auf 79,28 EUR festzusetzen. Die festgesetzte Gebühr leitet sich wie folgt her:

Grundlage: Durchschnittssätze Tarifbeschäftigte Hauptverwaltung 2022 - Entgeltgruppe 10

Nach vorliegender Tabelle beträgt der Durchschnittssatz in diesem Fall 70.310 €.

Der Wert wurde durch 12 Monate geteilt = 5.859,17 €

Der Wert wurde durch 20 Arbeitstage geteilt = 252,96 €

Der Wert wurde durch 7,39 Arbeitsstunden geteilt = 39,64 €

Der Wert wurde mit 2 Stunden multipliziert = 79,28 €

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners sind hier nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Insgesamt war daher für die Aktenauskunft eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 79,28 EUR festzusetzen. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis zum 20.6.22 auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzeichen

an.

2230005511809

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin IBAN: DE47100100100000058100

BIC: PBNKDEFFXXX

Berliner Sparkasse IBAN: DE25100500000990007600

BIC: BELADEBEXXX

Bundesbank, Filiale Berlin IBAN: DE53100000000010001520

BIC: MARKDEF1100

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

